

# Gemeinde Windeck

## Der Bürgermeister

Postanschrift: Gemeinde Windeck, Postfach 1140, 51556 Windeck

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn

Bernd Andree

Heisbergstr. 12 51570 Windeck-Lüttershausen

Stabsstelle III	2 02292-601-0
Ver- und Entsorgung	Tel.: 601-132 Fax: 601- <b>289</b>
Auskunft erteilt: Frau Felbel	Zi. 32
eMail-Adresse: janine.felbel@gemeinde-windeck.de	

Dienstgebäude:

Rathaus I

Rathausstr. 12

51570 Windeck

Internet:

www.windeck-bewegt.de

Gläubiger-ID:

DE72ZZZ00000314117

Gleitende Arbeitszeit und Teilzeitarbeit.
Vorherige Terminabsprache wünschenswer

Aktenzeichen Still/Fe/

Windeck-Rosbach, 08.12.2017

Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs hinsichtlich des Niederschlagswassers für das Grundstück Gemarkung Höhe, Flur , Flurstück

Sehr geehrter Herr Andree,

auf Grundlage des § 9 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Windeck über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 16.12.1996 i.d.F. der 8. Nachtragssatzung vom 19.12.2016 (Entwässerungssatzung) i.V.m. § 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 46 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung ergeht hiermit folgende Verfügung:

1,

Sie werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides das auf dem Grundstück Gemarkung Höhe, Flur , Flurstück befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser über eine Anschlussleitung mit dem bereits erstellten Grundstücksanschluss öffentlichen der Regenwasserkanalisation in der Heisbergstraße verbinden. zu Niederschlagswasser hierüber einzuleiten und diesen Anschluss künftig für die Niederschlagswasserentsorgung zu nutzen.

2.

Es wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € für den Fall angedroht, dass Sie der Anordnung unter Ziffer 1 binnen 5 Monaten nach Zustellung dieser Verfügung nicht vollständig nachgekommen sind.

Eine Karte mit der Darstellung der Lage der Grundstücksanschlussleitungen liegt an.

Weiterhin ergeht folgende Entscheidung:

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer 1 wird angeordnet.

Zur Begründung ist Folgendes auszuführen:

1.

Nach meinen Feststellungen sind Sie Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Höhe, Flur , Flurstück . Das Grundstück wird über die Heisbergstraße erschlossen. Im Jahr 2006 wurde in dieser Straße die öffentliche Kanalisation im Trennsystem errichtet. Es besteht seither ein separater Kanal für die Entsorgung des Regenwassers.

2.

Mit Verfügung vom 17.12.2008 hat die Gemeinde Windeck gegenüber dem früheren Eigentümer, Herrn , die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs für dieses Grundstück hinsichtlich des Niederschlagswassers ausgesprochen. Hiergegen erhob Herr Klage; diese war Gegenstand des Verfahrens 14 K 134/09 vor dem Verwaltungsgericht Köln. Das Verwaltungsgericht wies in der mündlichen Verhandlung vom 31.05.2011 darauf hin, dass grundsätzlich die Voraussetzungen für den Erlass der Anschlussverfügung gegeben seien, diese gegenwärtig aber noch den bestandskräftigen Auflagen der für das Grundstück erteilten Baugenehmigungen widerspräche. Mit Blick auf diese Hinweise hat die Gemeinde Windeck dann den Bescheid vom 17.12.2008 in der mündlichen Verhandlung aufgehoben.

3.

Bei den betroffenen Auflagen geht es zum einen um die Baugenehmigung vom , mit welcher der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises Herrn die Baugenehmigung zur "Errichtung erteilte. Diese Baugenehmigung enthält unter Ziffer 17 folgende Auflage: "Das anfallende Dachwasser ist oberflächlich auf dem Baugrundstück zu versickern."

Ferner hat der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises unter dem 26.11.1986 die Baugenehmigung für den "Anbau einer erteilt. Zu dieser Genehmigung erging die Auflage Nr. 12 mit folgendem Inhalt: "Das Regenwasser ist oberflächig auf dem Grundstück versickern zu lassen."

Der rechtliche Geltungsanspruch dieser Baugenehmigungen ist aber längst erloschen. Die Eheleute

. Mit der Nutzungsaufgabe erlosch auch der Bestandschutz, welchen die genannten Baugenehmigungen vermittelten. Nach der Rechtsprechung wird eine baurechtlich genehmigte Nutzung nicht mehr vom Bestandschutz gedeckt, wenn sie mehr als ein Jahr nicht ausgeübt wurde und nach der Verkehrsauffassung nicht mit einer Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung gerechnet werden kann (BVerwG, Urteil vom 18.05.1995 – 4 C 20/94 –).

4.

Unter dem 30.09.2005 erteilte der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises auf Antrag der Frau leine neue Baugenehmigung, welche auch das hier betroffene Flurstück umfasst.

Gegenstand der Genehmigung war eine Nutzungsänderung. Die Baugenehmigung enthält die Auflage, das anfallende Niederschlagswasser bis zur Fertigstellung des Regenwasserkanals auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Unmittelbar nach Fertigstellung des gemeindlichen Regenwasserkanals ist das Niederschlagswasser dann aber der Kanalisation zuzuführen.

Im Gesamtergebnis ist somit festzustellen, dass <u>baurechtlich</u> keine Hinderungsgründe dafür bestehen, den Anschluss des auf den befestigten Flächen des Grundstücks anfallenden Niederschlagswassers an die gemeindliche Kanalisation zu verlangen.

5.
Die rechtliche Grundlage für die Anordnung unter obiger Ziffer 1 findet sich in § 9 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck i.V.m. den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 9 GO NRW.

Nach § 9 GO NRW können die Gemeinden durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an eine Kanalisation und die Benutzung dieser Einrichtung vorschreiben. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Rat der Gemeinde Windeck in der o.g.

Entwässerungssatzung Gebrauch gemacht. Somit ist jeder Anschlussberechtigte vorbehaltlich der satzungsrechtlichen Einschränkungen verpflichtet, sein Grundstück auch hinsichtlich des Niederschlagswassers an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

### 6.

Rechtliche oder sachliche Gesichtspunkte, die gegen die Rechtmäßigkeit des Anschluss- und Benutzungszwangs sprächen, sind nicht erkennbar.

Hierbei ist mit Blick auf das Eigentumsrecht nach Art. 14 des Grundgesetzes sowie das Verhältnismäßigkeitsgebot in den Blick zu nehmen, ob die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs zu unbilligen Härten führen würde. Entsprechende objektive und grundstücksbezogene Gründe sind hier nicht ersichtlich.

Dies gilt auch mit Blick auf die mit der Anschlussnahme verbundenen finanziellen Belastungen. Nach der Rechtsprechung muss die Frage nach der Zumutbarkeit von Anschlusskosten grundstücksbezogen beantwortet werden. Maßgeblich ist darauf abzustellen, ob die Aufwendungen für den herzustellenden Anschluss noch in einem tragbaren Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks stehen (OVG Münster, Urteil vom 17.02.2017 – 15 A 687/15 – ). Die gemeindeseitig bekannten Kosten für die Herstellung derartiger Anschlüsse zur Entsorgung des Niederschlagswassers bewegen sich in Dimensionen, die diese nach der Rechtsprechung geforderten Relation zum Grundstückswert wahrt.

Ferner ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass ein öffentliches Interesse daran besteht, eine möglichst hohe Zahl der durch den mit erheblichem Aufwand erstellten Kanal in der Heisbergstraße erschlossenen Grundstücke auch tatsächlich anzuschließen.

Weiterhin wurde berücksichtigt, dass Sie in einer Vielzahl von Eingaben und Verfahren gegenüber der Gemeinde Windeck den Standpunkt vertreten, dass die in der Ortslage Lüttershausen verlegte Kanalisation aufgrund entgegenstehender Festsetzungen aus der Flurbereinigung "Halft" illegal sei. Die Gemeinde hat diesen Standpunkt mehrfach rechtlich geprüft, teilt ihn aber nicht. Auch das OVG Münster hat in diesem Flurbereinigungsplan kein Hindernis gegen den Kanalbau erkannt (OVG Münster, Beschluss vom 31.08.2010 – 15 A 17/10 –).

### 7.

Die eingeräumte Frist zur Umsetzung dieser Anordnung wurde sachgerecht bemessen. Ein Zeitraum von drei Monaten ist ausreichend, um die nötigen Schritte wie Planung und Beauftragung einzuleiten und dann die Anschlussnahme zu realisieren.

Die Zwangsgeldandrohung unter obiger Ziffer 2 beruht auf §§ 55 I, 57, 60, 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

a)

Nach § 63 II 2 VwVG NRW soll eine Zwangsmittelandrohung mit der Ordnungsverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf gegen diese keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Diese Konstellation liegt aufgrund der in dieser Verfügung enthaltenen Sofortvollzugsanordnung vor. Ausnahmetatbestände, wonach von der Zwangsmittelandrohung abzusehen wäre, sind nicht ersichtlich.

Es besteht auch ein öffentliches Interesse daran, die Ziele, die mit solchen Ordnungsverfügungen verfolgt werden, ggf. im Vollstreckungswege umzusetzen. Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, das Niederschlagswasser der gemeindlichen Kanalisation zuzuführen. Die Gemeinde ist dann verpflichtet, diesem gesetzgeberischen Willen auch mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts Geltung zu verschaffen. Es lässt sich nicht erkennen, dass einer solchen Verwaltungsvollstreckung private Belange entgegenstünden. Das bloße Interesse, von der Vollstreckung verschont zu bleiben, reicht hierfür nicht. Die finanzielle Belastung durch die mögliche Festsetzung des Zwangsgeldes steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck, die Niederschlagswasserentsorgung des Grundstücks nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Denn ansonsten droht eine Fortsetzung des gegenwärtigen Zustandes der Einleitung des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in den Grund und Boden, ohne dass hierfür die wasserrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

b)

Das hier angedrohte Zwangsmittel des Zwangsgeldes ist verhältnismäßig und geeignet, die Anschluss- und Benutzungsverfügung im Falle der Nichtbefolgung durchzusetzen. Sie stellt insbesondere das mildeste Mittel der Verwaltungsvollstreckung dar. Ein Sie weniger belastendes Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

c)

Die gewählte Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist für die Durchsetzung der Ordnungsverfügung erforderlich und geeignet, da ein niedrigeres Zwangsgeld im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung Sie eventuell zu dem Schluss kommen lassen würde, das Zwangsgeld zu zahlen und dafür die Kosten zur Umsetzung der Anschlussnahme sowie die daraus folgenden Abgabenpflichten zu sparen. In dieser Höhe entspricht die Zwangsgeldandrohung auch dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Denn nach den der Gemeinde vorliegenden Erfahrungswerten werden die Kosten für die Anschlussnahme den Betrag von

1.000,00 € überschreiten, so dass diese Höhe der Androhung sich nicht als übermäßig darstellt.

d)

Die mit der Zwangsgeldandrohung verbundene Fristsetzung entspricht der Vorgabe des § 63 I VwVG NRW. Die zusätzlich eingeräumte Frist ist für die Umsetzung der geforderten Anschlusses angemessen und ausreichend.

9.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 II Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der sofortige Anschluss des Grundstücks an den öffentlichen Regenwasserkanal ist geboten, weil ansonsten weiterhin eine nicht den gesetzlichen Anforderungen genügende Entwässerungssituation auf unbestimmte Zeit fortdauern würde. Dies ist ein ausreichender Rechtfertigungsgrund i.S.d. § 80 III VwGO (VG Köln, Beschluss vom 17.12.2010 – 14 L 1688/10 -). Dabei war hier in die Würdigung auch mit einzubeziehen, dass von ihrer Seite systematisch gegen alle Entscheidungen der Gemeinde Windeck im Abwasserbereich, soweit sie Ihr Grundstück betreffen, vorgegangen wird und selbst dann, wenn Bescheide durch gerichtliche Urteile Bestandskraft haben, eine **Verf**ahrensfortsetzung erlangt Nichtigkeitsfeststellungsanträge mit anschließenden Gerichtsverfahren folgt. Somit muss die Gemeinde zu der Einschätzung gelangen, dass gerade in diesem Fall der Anschluss- und Benutzungszwang erst in vielen Jahren realisiert werden könnte, sollten Sie die von Ihnen bislang geübte Praxis der Rechtsverteidigung gegen abwasserrechtliche Entscheidungen der Gemeinde Windeck fortsetzen. Auch dieser Gesichtspunkt spricht Sofortvollzugsanordnung

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (ERVVO VG/FG) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Köln eingereicht werden.

Informationen über das Verfahren sind über www.justiz.nrw.de erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Felbel)

